BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN · MESSEN

NR. 5 BERLIN 8. FEBRUAR 1928

WOCHENBEILAGE ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG

HERAUSGEBER: REGIERUNGS-BAUMEISTER FRITZ EISELEN ■ ■ ■

ALLE RECHTE VORBEHALTEN / FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWÄHR

DIE BERÜHMTEN PARAGRAPHEN 7—9 DER PREUSS. BAUORDNUNG

Von Reg.-Baumstr. a. D. Otto Schmidt, Beigeordneter der Stadt Trier

Im Ganzen 17 Abbildungen

Ich hatte in Nr. 32 des Jahrg. 1925 der „Deutschen Bauzeitung" unter dem Titel „Grundlagen einer Bauordnung" versucht, einiges Grundsätzliche über die Neuaufstellung von Bauordnungen auszuführen.

In Nr. 30 des Jahrg. 1926 hat dann unter dem Titel „Baustufen und Bebaubarkeit der Grundstücke" Reg.- und Baurat Hahn, Essen, an meine Ausführungen angeknüpft und über die Vorarbeiten berichtet, die er zur Verbandsbauordnung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk geleistet hat.

Zu etwa gleicher Zeit erhielt ich noch Kenntnis von der „Baupolizei-Verordnung für den Stadtkreis Hameln", die — unter teilweiser Anlehnung an meine Vorschläge — die Materie in vorbildlich gewissenhafter, tiefschürfender und erschöpfender Weise behandelt und zu der ihre Verfasser wirklich zu beglückwünschen sind. Sonst blieb meine Anregung zu einem Meinungsaustausch leider ohne Erfolg, offensichtlich, weil das Gebiet vielen Kollegen zu undankbar erscheint.

Im Folgenden soll demgemäß — faute de mieux — berichtet werden, zu welchen Ergebnissen ich bei einer weiteren Bearbeitung des Materials gekommen bin, die sich innerhalb meiner Tätigkeit in Trier als notwendig ergab, da auch hier, wie vielerorts, die Neuaufstellung einer Bauordnung im Gange war.

Das Unerfreuliche an allen bisherigen Bauordnungen liegt ja in ihrer Unübersichtlichkeit. Das Fehlen einer logischen Gesamtteilung des Stoffes, die tausenderlei Sonderbestimmungen und Ausnahmeregelungen verursachen es in den meisten Fällen, daß nur ein besonderes Schriftgelehrtentum — ähnlich wie beim Talmud — sich in diesen Gesetzsammlungen auskennt. Der schaffende Architekt und noch vielmehr der Bauherr finden sich in ihnen nicht zurecht. An diesem unerfreulichen Zustand ist die sog. „Musterbauordnung" leider nicht ganz unschuldig.

Ich hatte demgegenüber s. Zt. in der angezogenen Abhandlung vorgeschlagen, den gesamten Stoff der Bauordnung in große, sachlich abgegrenzte und leicht übersehbare Gebiete unterzuteilen. Es muß von einer „Bauordnung" verlangt werden, daß sie im wahren Sinne des Wortes „das Bauen ordnet", d. h. daß Jeder, der bauen will — ohne Hilfsstellung eines Talmudisten —, aus ihr klar und eindeutig in allgemein verständlicher Form erfährt, was und wie er auf seinem Grundstück bauen darf. Das müßte das Wichtigste aller Bauordnungen sein und es wäre — um dies trotz „Musterbauordnung" noch einmal zu sagen — wünschenswert, wenn das Wichtigste in einem Abschnitt zusammengefaßt und, entsprechend der Bedeutung, an den Anfang gestellt würde.

Mag dies jedoch anderwärts noch möglich sein, in Preußen ist man an die Disposition der Musterbauordnung gebunden und kann daher — wie der Verfasser es zuletzt auch tat — nur noch versuchen, wenigstens im Rahmen der berühmten §§ 7—9 in etwa zusammengefaßt, das wichtigste Gebiet der Bauordnung zu behandeln.

Ich hatte bereits s. Zt. gesagt, daß die Behandlung des großen Gebietes der „Art der Bebauung" deshalb so schwierig sei, als es sich ja leider nicht darum handelt, durch einen einfachen Willensakt im Sinne des landesfürstlichen Städtebaues die Bebauung einer großen einheitlichen Geländefläche zu ordnen; es gälte vielmehr eine Form zu finden, die der Vielheit der Einzelparzellen in verschiedener Hand, mit ihrer oft zufälligen Schnittform eine einheitliche Bebauung aufzwingt, eine Form, die gewissermaßen zwangsläufig die Eigentümer veranlasse, umzuparzellieren; eine Form, die endlich auch für gesetzliche Umlegungen klare und einfache Voraussetzungen gäbe.

Hierzu muß wiederholt werden, daß alle bisherigen Vorschriften mit prozentualen Ausnutzungszahlen, Kleinsthofflächen u. dgl. immer wieder — dem Vernehmen nach auch in den neuen Bauordnungen von Berlin und Hannover — versagt haben. Es sind eben keine „Bauordnungen" im eigentlichen Sinne, sondern Rechenmaßstäbe. Wenn ein Bauordnungsschriftgelehrter auch noch so sehr alle Finessen eines solchen Rechenmaßstabes bei seiner Bauerei beobachtet, so wird er doch nie auf seinem Grundstück etwas erstehen lassen, — was — städtebaulich gesehen — eine bestimmte bauliche Ordnung darstellt. Hier liegt der Hase im Pfeffer!

Diese städtebauliche Einstellung ist aber noch aus einem anderen wichtigen Grunde notwendig: Die Novelle des Fluchtliniengesetzes hat uns vollständig neue gesetzliche Möglichkeiten gegeben für einen planmäßigen Städtebau. Einmal sind — wie bekannt — durch die Neufassung des Artikels 1, § 1 die öffentlichen Erholungsflächen den Straßen und Plätzen gleichgestellt worden. Zum anderen ist durch Artikel 4, § 2 eindeutig festgelegt worden, daß es Sache von Bauordnungen ist, sowohl nach der Zweckbestimmung der zu errichtenden Gebäude, als auch dem Grad der baulichen Ausnutzbarkeit Unterscheidungen vorzunehmen.

Hiermit hat der Städtebauer auch ohne ein neues „Städtebaugesetz" alles, was er braucht, sofern er nur das Instrument richtig zu spielen versteht. Es kommt lediglich noch darauf an, dem städtebaulichen Arbeitsvorgang in der Bauordnung eine sinngemäße Parallele zu schaffen:

Der städtebauliche Arbeitsvorgang gliedert sich in folgende Etappen:

1. a) Gesamtfluchtlinienplan und b) Flächenaufteilungsplan.
2. Baustufenplan.
3. a) Einzelfluchtlinienpläne und b) Bebauungspläne.

Im Plan zu 1a werden auf Grund des angezogenen Paragraphen des Fluchtliniengesetzes Flächen für Straßen, Plätze und Erholungsflächen von der Bebauung ausgeschlossen. Sache der Bauordnung ist es, auf Grund des angezogenen Paragraphen des Wohnungsgesetzes festzusetzen, in welcher Weise die im Plan zu 1a als für die Bebauung übrig bleibenden Flächen nach der Zweckbestimmung der zu errichtenden Gebäude unterschieden werden sollen. Zu dem städtebaulichen „Gesamtfluchtlinienplan" muß in diesem Sinn der baupol. „Flächenaufteilungsplan" 1b treten.

Im Plan zu 2 wird — ebenfalls auf Grund des genannten Gesetzesparagraphen — die bauliche Ausnutzbarkeit nach „Baugebieten" und „Baustufen" graphisch unterschieden. Unter „Baugebieten" werden — entsprechend der historischen Entwicklung jedes Stadtorganismus — einzelne Ortslagen unterschieden. Die „Altstadt", das ist das Gebiet der stetig-organischen Entwicklung, entweder nach der besonderen Sachlage das Gebiet innerhalb der mittelalter-

POLITECHNIKA ŚLĄSKA BIBLIOTEKA GŁÓWNA

lichen Stadtumgrenzung oder das bis etwa 1870 baulich in Angriff genommene Gebiet.

Die „Neustadt" stellt danach das Gebiet der unorganischen Weiterwucherung der Städte dar, also im allgemeinen die Erweiterungsgebiete zwischen 1870 und 1914. Das „jungfräuliche Gebiet" bildet den Rest des Gemeindegebietes. Wichtig sind diese Unterscheidungen deshalb, weil naturgemäß in der Altstadt und Neustadt zur Angleichung an den vorhandenen Bestand Konzessionen zu machen sind in Form von Ausnahmen betr. Geschoßzahl, Gebäudetiefe und Gebäudeabstände.

Die „Baustufen" stellen die möglichen Arten einer städtebaulich geordneten Bebauung der Grundstücke dar.

Die hierfür von mir vorgeschlagenen 5 Formen sind durchaus erschöpfend, eine andere Form gibt es tatsächlich nicht; auch die verschiedenen Formen landwirtschaftlicher Gehöftanordnungen werden durch diese fünf Formen mit erfaßt. Einzige Ausnahme bildet eine unregelmäßige Bauform, wie sie z. B. bei industriellen Baulichkeiten in Frage kommt. Sie ist — ebenso wie die Bebauung mit einzelnen aus der Ordnung herausfallenden Monumentalgebäuden — durch die kubische Umrechnung der fünf Formen zu erfassen.

In den Plänen zu 3a werden — nach der bekannten Definition — im einzelnen für einen bestimmten Block, negativ Flächen durch Linien begrenzt, „über die hinaus eine Bebauung ausgeschlossen ist". Wie, d. h. mit welcher Blockform innerhalb dieser Begrenzung diese Flächen bebaubar sind, wird im Plan zu 3b positiv festgelegt.

Mit dieser einfachen, dem städtebaulichen Arbeitsvorgang entsprechenden Deduktion ist alles Notwendige auf einfachste Weise zu sagen, und die Gliederung in die 3 Paragraphen 7—9 ergibt sich wie folgt:

§ 7. Die Zweckbestimmung der Baukörper auf den bebaubaren Flächen der Orts- und Gemeindelagen wird von der Ortspolizeibehörde durch Sonder-Polizeiverordnung in einem „Flächenaufteilungsplan" vorgeschrieben. Hinsichtlich der Zweckbestimmung werden unterschieden:

1. Reine Arbeitsflächen, das sind Flächen zur Aufnahme von Gebäuden für

a) Rohstoff- und Energieindustrien, wie Brüche, Ziegeleien, Bergwerke über und unter Tage, Förder- und Wettervorrichtungen, bergbauliche Nebenbetriebe, Hütten und Salinen bzw. wie Kohlenkraftwerke, Wasserkraftwerke, Wind- und Sonnenkraftwerke.

b) Halbstoff- und Fertigindustrien sowie Großgewerbe, wie Werkstätten, Lager, Garagen, Verkaufs- und Verwaltungsräume mit mehr als 250 qm Fußbodenfläche.

c) Kleingewerbe, Handwerk und Handel sowie Lager und Garagen mit weniger als 250 qm Fußbodenfläche.

d) Forst-, Land- und Gartenwirtschaft, wie Kahlschlag- und Dauerwaldwirtschaft bzw. wie Ackerbau, Viehzucht und Obstbau, Gemüsebau und Blumenzucht.

Auf den Arbeitsflächen wird nur die Errichtung von gewerblichen Anlagen und Gebäuden für industrielle Nutzung zugelassen. Hierzu gehören auch Wohngebäude, wenn sie lediglich für die Nutzung von Personen dienen, die zwecks ständiger Beaufsichtigung und Bewachung der Werkeinrichtungen unbedingt auf den Arbeitsflächen wohnen müssen.

2. Reine Wohnflächen.

Auf reinen Wohnflächen ist nur die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen für hauswirtschaftliche Zwecke, wie Waschküchen, Garten- und Gewächshäuser, Lauben usw. (Stallungen, Remisen und Autogaragen, jedoch nur insoweit, als sie nicht gewerblichen Zwecken dienen) zugelassen.

3. Gemischte Arbeits- und Wohnflächen.

Innerhalb der bebaubaren Flächen können Flächen besonders ausgeschieden werden, auf denen Anlagen gemäß § 16 der Gewerbeordnung nicht zulässig sind

§ 8. Die bauliche Ausnutzbarkeit nach Baugebieten und Baustufen wird von der Ortspolizeibehörde durch Sonderpolizeiverordnung in einem „Baustufenplan" vorgeschrieben.

1. Baugebiete. Als solche werden unterschieden:

Baugebiet A. Bebauung innerhalb noch unerschlossener jungfräulicher Orts- und Gemeindelagen.

Baugebiet B. Bebauung innerhalb der erst teilweise ausgebauten Orts- und Gemeindelagen, z. B. Neustadt.

Baugebiet C. Bebauung innerhalb der bereits mehr oder minder vollständig ausgebauten Orts- und Gemeindelagen, z. B. Altstadt.

2. Lichtregel.

Die Abstände der Gebäude innerhalb eines Grundstücks sowie diejenigen von nach dieser Bauordnung zulässigen Gebäuden auf Nachbargrundstücken müssen allgemein in einem bestimmten Verhältnis zu den zulässigen Maximalhöhen stehen, so daß ein genügender Lichteinfall gewährleistet ist. Im Baugebiet A muß der Gebäudeabstand mindestens gleich der zul. Maximalhöhe sein. Er kann im Ausnahmefall im Baugebiet B auf zwei Drittel der zul. Maximalhöhe und im Baugebiet C auf die Hälfte der zul. Maximalhöhe des Gebäudes verringert werden.

Die Bebauung eines Grundstücks muß ferner in allen Teilen so erfolgen, daß die zu schaffenden Aufenthaltsräume in einem bestimmten Teil der Fußbodenfläche vom Himmelslicht getroffen werden. Im Baugebiet A muß dieser Teil mindestens die Hälfte des Fußbodens betragen, während im Ausnahmefall zugelassen werden kann, daß im Baugebiet B die Fußbodenfläche mindestens in einem Drittel und im Baugebiet C die Fußbodenfläche mindestens in einem Viertel vom Himmelslicht getroffen wird.

Die Lichtgrenze ist nach der Formel:

$$L = B \cdot \frac{S}{H - F - S}$$

zu ermitteln. Darin ist nach Abb. 1:

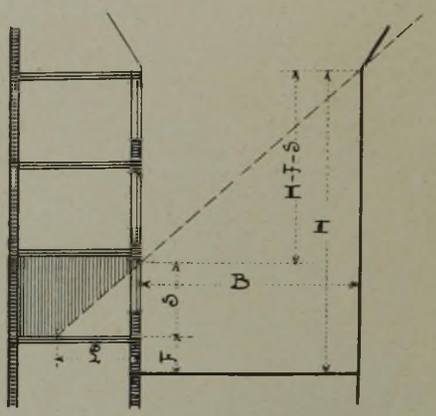

Schema für den Lichteinfall **Abb. 1.**

L = Tiefe des Lichteinfalls am Fußboden von der Außenfläche des Gebäudes aus in der Richtung des Lichtstrahls gemessen.

B = Breite der Straße bis zur gegenüberliegenden Baufluchtoder der Hoffläche in der Richtung des Lichtstrahls gemessen.

H = Größte zulässige Höhe der Baufluchtoder Grenzbebauung oder Höhe der gegenüberstehenden Gebäude auf dem Baugrundstück, wobei in allen Fällen Dächer unberücksichtigt bleiben.

F = Fußbodenhöhe über Bürgersteig oder Hoffläche.

S = Sturzhöhe des Fensters über Fußboden.

Für die Ermittlung der Belichtung ist anzunehmen daß die Nachbargrenzen in den zulässigen Teilen und in zulässiger Höhe bebaut sind. Erker und Balkone sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sofern zugunsten des Baugrundstücks auf dem Nachbargrundstück eine Baubeschränkung grundbuchlich eingetragen ist, so wird diese für die Ermittlung des Lichteinfalls berücksichtigt.

3. Baustufen.

a) Bei Berechnung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke bedeuten nach Abb. 2:

H_1 = Höhe des Vordergebäudes.
H_2 = Höhe des Hintergebäudes.
T_1 = Tiefe des Vordergebäudes.
T_2 = Tiefe des Hintergebäudes.
B = Breite der Bebauung parallel zur Baufluchtlinie.
a = Abstand des Hintergebäudes von der Baufluchtlinie.
b = Abstand des Hintergebäudes von der Blockmittellinie bzw. der hinteren Grundstücksgrenze.
c = Abstand der Flügelgebäude von der seitlichen Grundstücksgrenze.
w = Abstand der Vorder- und Hintergebäude von den seitlichen Grundstücksgrenzen (Wich).
F_1 = Überbaute Fläche des Vordergebäudes.
F_2 = Überbaute Fläche des Hintergebäudes.

b) Die Tiefen des Vordergebäudes (T_1) sind gestaffelt nach Art und Zweckbestimmung der in den Vordergebäuden enthaltenen Räume. Sie betragen für Wohngebäude mit Wohnungen von

3 Wohnräumen und Küche max. 11 m, 4 bis 6 Wohnräumen und Küche max. 12.50 m, von 7 und mehr Wohnräumen und Küche max. 14 m.

Für Gebäude mit ausschließlich Räumen für Handel und Gewerbe kann
im Baugebiet B max. 16 m und im Baugebiet C max. 18 m
Gebäudetiefe zugelassen werden.

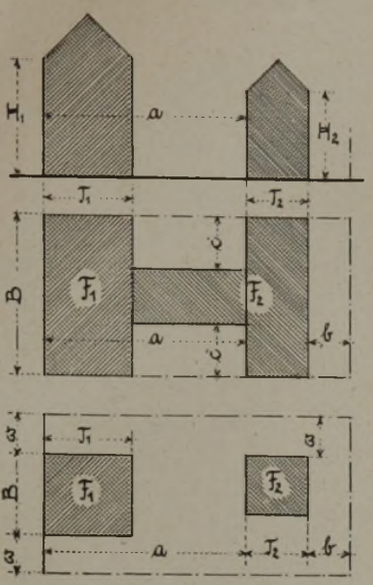

Abb. 2. Schema für die Ausnutzbarkeit der Grundstücke

c) Die zulässige Maximalhöhe der Gebäudefronten ergibt sich in allen Fällen aus dem Produkt der zulässigen Geschoßzahl mit der Zahl 4 (Meter). Für die Ermittlung der zulässigen Minimalhöhe der Gebäudefronten ist die zulässige Geschoßzahl mit der Zahl 3 (Meter) zu multiplizieren. Die in den einzelnen Baustufen festgesetzte Geschoßzahl darf bei den Vordergebäuden weder über- noch unterschritten werden.

Von dem höchsten Punkt der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer und Dachaufbauten über eine in einem Winkel von 45° gegen die Wagerechte ansteigende Linie nicht hinausgehen. Im allgemeinen wird die zulässige Gebäudehöhe gerechnet:

bei ebenem Gelände von der fluchtlinienmäßig festgestellten Straßenhöhe aus,

bei steigendem oder fallendem Gelände von einer durch die Baupolizeibehörde zu bestimmenden mittleren Höhenlage des Geländes aus.

bei nicht horizontaler Lage der Straße oder des Geländes parallel zur Baufluchtlinie von einer in der Achse des Baukörpers zu messenden mittleren Höhe aus.

Bei Eckgrundstücken ist die größere Fronthöhe auf die Breite des Vordergebäudes um die Gebäudeecke herumzuführen.

d) Bei öffentlichen Bauten, ihnen gleichzuachtende Monumentalgebäuden, Türmen und Denkmälern können für die Höhen Ausnahmen zugelassen werden, damit vorwiegend künstlerische Gesichtspunkte bei der Höhenbestimmung Geltung erlangen können. Berechtigte nachbarliche Belange müssen hierbei gewahrt bleiben. — (Schluß folgt.)

DAS BAUWESEN IM REICHSHAUSHALT 1928

Der Entwurf des Reichshaushalts für 1928 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 9,5 Mill. M. ab.

An einmaligen Ausgaben sind dieses Jahr im ordentlichen Haushalt 453,8 Mill. M., im außerordentlichen 146,3 Mill. M., zusammen also 600,1 Mill. M. enthalten. Auf Bau- und techn. Zwecke entfallen von den einmaligen Ausgaben 214,2 Mill. M., also etwa 35 v. H. Gegenüber dem Vorjahre zeigt sich starke Zurückhaltung in den einmaligen außerordentlichen Ausgaben (die baulichen Ausgaben für Reichsbahn und Reichspost erscheinen bekanntlich nicht mehr im Reichshaushalt). Die Ansätze für Bauzwecke usw. verteilen sich wie folgt:

Reichsministerium der besetzten Gebiete	38 000 M.
Reichsjustizministerium	80 900 M.
Auswärtiges Amt	735 000 M.
Reichsministerium, Reichskanzler usw.	1 300 000 M.
Reichstag	1 351 000 M.
Reichsministerium des Innern	1 894 000 M.
Kriegslastenverwaltung	3 523 000 M.
Reichsfinanzministerium	17 742 710 M.
Reichswehrministerium	24 295 500 M.
Reichsarbeitsministerium	30 306 000 M.
Allg. Finanzverwaltung	38 550 000 M.
Reichsverkehrsministerium	94 411 850 M.
Gesamtsumme	214 247 960 M.

Reichsministerium für die besetzten Gebiete. 38 000 M. für den Anschluß reichseigener Gebäude in Mainz an die Kanalisation. —

Reichsjustizministerium. 80 900 M. für bauliche Instandsetzungs- und für Umbauarbeiten am Reichsgerichtsbau in Leipzig. —

Auswärt. Amt. 735 000 M., davon allein 300 000 M. als 3. Teilbetrag für den Neubau des Botschaftsgebäudes in Angora (Gesamtkosten 2,9 Mill. M.), 42 000 M. als 1. Rate für Herstellungsbauten am Gesandtschaftsgebäude in Wien, 48 000 M. desgl. in Teheran usw., 30 000 M. für Wohnungsbeschaffung für Beamte der Auslandsvertretungen. Das Konsulatswesen beansprucht 120 000 M. für Grundstückserwerb in Monrovia, 35 000 M. für Bauzwecke am Generalkonsulat in Kattowitz. —

Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei. Der Gesamtbetrag von 1,3 Mill. M. entfällt als 2. Teilbetrag auf den Erweiterungsbau der Reichskanzlei in Berlin, Wilhelmstr. 78 (Gesamtkosten ohne Einrichtung bei 52 M./cbm geschätzt auf 1,9 Mill. M.).

Reichstag. Von der Gesamtforderung von 1,351 Millionen M. kommen 1,2 Mill. M. als 1. Teilbetrag auf den Neubau für die Reichstagsverwaltung. Der Rest entfällt auf weitere Ausschmückung des Reichstagsgebäudes, Reparaturen an diesem und Umbau der unzureichenden Küchenanlagen. —

Reichsministerium des Innern. Von der Gesamtforderung von 1,894 Mill. M. sind 500 000 M. als Baukostenzuschuß für das Hygiene-Museum in Dresden vorgesehen. Von den Gesamtkosten von 5 Mill. M. trägt Sachsen 2 Mill. M. Da das Museum als Zentralinstitut für Volksgesundheitspflege wirken soll, hat das Reich bereits 1927 einen Baukostenzuschuß von 300 000 M. bewilligt. Weitere 400 000 M. werden für die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Dahlem ausgeworfen als 2. Teilbetrag für das Auslandsinstitut sowie 200 000 M. für nötige Reparaturen an den sonstigen baulichen Anlagen der Gesellschaft. Vorgesehen sind ferner 128 000 M. für den Ausbau der elektr. Licht- und Kraftanlagen der physik.-techn. Reichsanstalt in Berlin. Zur Unterstützung der Unterhaltung von Bauwerken von bes. geschichtl. Wert werden 600 000 M. gefordert. —

Kriegslasten. Hier haben sich die baulichen Lasten gegenüber 1927 sehr erheblich auf nur 3,52 Mill. M. verringert. Davon entfallen 2 Mill. M. auf den Umbau alter Kasernen zu Notwohnungen, 1,1 Millionen M. auf Bauten des alten freiwilligen Bauprogramms einschl. Grunderwerb und auf Baudarlehen, 425 000 M. auf ein Darlehen an den badischen Staat für Verbesserungen an der sogen. Kehler Bahn. —

Reichsfinanzministerium. Gesamtbetrag 17,74 Millionen M., die ausschließlich auf den ordentl. Haushalt entfallen. Von diesem Betrag werden für die Steuerverwaltung 8,85 Mill. M., für die Zollverwaltung 5,63 Mill. M. und für verschiedene Zwecke 3,26 Mill. M. beansprucht. Die Steuerverwaltung will in zahlreichen Städten Finanzämter errichten bzw. umbauen mit einem Kostenaufwand von 7,89 Mill. M. Für Wohnungen von Steuerbeamten sind rund 80 000 M. vorgesehen, für Landesfinanzämter in Dresden, Düsseldorf, Köln, Stuttgart 882 450 M. Mit Ausnahme eines 1. Teilbetrages von 475 000 M. für das Landesfinanzamt Düsseldorf (Gesamtkosten 2,5 Mill. M.) sind es Fortsetzungs- und Schlußraten. Die Zollverwaltung will 1,83 Mill. M. für Hauptzollämter, 1,64 Millionen M. für Zollämter mit und ohne Wohnungen, 1,78 Mill. M. ausschl. für Wohnungen von Zollbeamten und 385 000 M. für techn. Verbesserungen im Berliner Packhof ausgeben. Bei den Hauptzollämtern handelt es sich um Bochum, Borken, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover und Schneidemühl. —

Bei den verschiedenen Ausgaben sind 300 000 M. für den Schutz des auf Helgoland befindlichen reichseigenen Geländes gegen Felsabstürze (infolge der Sturmflut 1926, Gesamtkosten 2,4 Mill. M.) und 400 000 M. für die Wiederherstellung der im Kriege umgebauten Dächer der Reichsgebäude daselbst vorgesehen. Für reichseigene Flugplatzanlagen sind 1 Mill. M. bestimmt (z. B. Norderney), 1,2 Mill. für Erwerb, ehem. der Reichsbahn geh. Geländes in Köln.

Reichswehrministerium. Auch dieses Ministerium sieht nur einmalige Ausgaben im ordentlichen Haushalt mit insgesamt 24,3 Mill. M. vor, von denen 19,63 Mill. M. auf das Heer, 4,66 Mill. M. auf die Marine entfallen. Von den Ausgaben für die Marine sind 3,186 Mill. M. für die Werft in Wilhelmshaven (teils für den weiteren Ausbau der Werkstätten, teils mit 2 Mill. M. zur Verbesserung des Fahrwassers der Jade) und für das Arsenal in Kiel bestimmt. (Schaffung von Büroräumen.) 158 000 M. sind für Lagerräume für Torpedos und Minen, 110 000 M. für Verbesserungen im Marine-Lazarett in Kiel-Wik, der Rest für Unterkünfte, Fürsorge und Sportanlagen der Mannschaften. —

Von dem Gesamtbetrag der Heeresverwaltung sind 900 000 M. für das Bildungswesen bestimmt (Sport- und Spielplätze, Turnhallen).

An baulichen Ausgaben für Verpflegungswesen sind 165 000 M. vorgesehen für Scheunen, techn. Verbesserungen in den Verpflegungsämtern usw.; 350 000 M. für das Sanitätswesen für Anlage von Sammelheizungen in Standortlazaretten; 177 000 M. in der Abteilung für Pferdeersatz für Wohnhäuser, Scheunen, Licht- u. Kraftanlagen in Remonteämtern; 740 000 M. in der Verwaltung der Zeugämter für Munitionshäuser in Jüterbog, Starkstromanlagen in Königsberg; 600 000 M. für Kraftfahrwesen für Kraftfahrzeughallen und Tankanlage in Döberitz, 200 000 M. für Nachrichtenwesen ebenfalls für Kraftfahrzeughalle in Königsberg. Der Hauptposten von 12,4 Mill. M. entfällt auf Unterbringung von Mannschaften, Pferden und Gerät. Hier sind 3 Mill. M. vorgesehen für Exerzierplätze, Kasernen, Verpflegungsämter, Lazarette (5. Rate), 2,5 Mill. M. für außerordentl. Instandsetzungen der Baulichkeiten des gleichen Zweckes, 1,2 Mill. M. für Verbesserung der Unterkunftsräume auf Truppenübungsplätzen, 3 Mill. M. für Kasernenumbauten in Allenstein, Ludwigslust, Stettin-Krakow, Cannstatt, Pasewalk und Verbesserung der Heizanlagen in Kasernen, 900 000 M. (9. Rate) zu Baulichkeiten für die Unterbringung von Pferden und Fahrzeugen. —

Reichsarbeitsministerium. Ges.-Forderung 30,3 Millionen M. Davon entfallen allein 15 Mill. M. aus dem außerordentlichen Haushalt auf Wohnungs- und Siedlungswesen für Gewährung von Baugeldern usw., Erwerb von Bauland zur Vergebung in Erbpacht usw. Es soll damit der Bau von Wohnungen in Miet- und Eigenhäusern für Reichsbeamte und Bedienstete (Reichspost und Reichsbahn ausgeschlossen), für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene usw. gefördert werden. (Am 1. Januar 1927 noch 10 900 Wohnungen nötig, 3000 bis 4000 aus den betr. Mitteln 1927 zu beschaffen, jetzt noch weitere 7000 bis 8000.) Von den 15 Mill. M. sollen 3 Mill. M. besonders für Kriegsbeschädigte abgezweigt werden. Aus dem besonderen Betrag von 25 Mill. M. für wirtschaftl. Arbeitslosenfürsorge sind 15 Mill. M. abgezweigt als letzte Rate von insges. 75 Mill. M. zur verstärkten Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen.

Mit den verbl. 306 000 M. soll das Hauptversorgungsamt in Kassel umgebaut, der Neubau des Dienstgebäudes in Gießen vollendet, die Erweiterung der Versorg.-Kuranstalt Bad Driberg fortgesetzt werden.

Allgem. Finanzverwaltung. 10 Mill. M. für den Wohnungsbau für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Reichsverwaltung (ohne Post und Eisenbahn), ferner im außerordentlichen Haushalt 20 Mill. M. als Darlehen an die Reichsbahngesellschaft zur Ausführung des vereinbarten Bau- und Beschaffungsprogramms zur Behebung der Arbeitslosigkeit usw. (aus 1926), ferner 8,55 Mill. M. als Darlehen zur Fortführung begonnener neuer Eisenbahnen (3. Teilbetrag), insges. 54,51 Mill. M.

Reichsverkehrsministerium. 31,33 Mill. M. im ord., 63,08 Mill. M. im außerordentlichen Haushalt. Von letzterem Betrage entfallen 3 Mill. M. auf Eisenbahnen (wie im Vorjahre) zur Unterstützung des Baues von Eisenbahnen, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen (Kleinbahnen und ähnliche).

Aus dem ordentl. Haushalt sind für bauliche Aufgaben im Luft- und Kraftfahrwesen 4,2 Mill. M. abgezweigt, und zwar 3 Mill. M. als Beitrag zur Verlegung und zum Ausbau der deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt in Adlershof, wovon 2 Mill. M. für den Aufbau als 1. Rate bestimmt sind, ferner weitere 1,05 Mill. M. zur Förderung der Flughäfen.

Der gesamte übrige Betrag von 85,21 Mill. M. fällt der Reichswasserstraßenverwaltung zu. Von den Ausgaben im außerordentlichen Haushalt (58,08 Mill. M.) sind 3,3 Mill. M. zur Beteiligung des Reiches an der Neckar A. G., 3,7 Mill. M. desgl. an der Rhein-Main-Donau A. G. bestimmt. Auf den weiteren Ausbau des Rhein-Weser-Kanals entfallen 7,21 Mill. M. (1927 noch 17,78 Mill. M.), davon allein 6,4 Mill. M. für den Lippe-Kanal Wesel—Datteln. Für den Hohenzollern-Kanal sind 3,5 Mill. M. als 8. Teilbetrag für den 2. Abstieg bei Niederfinow vorgesehen. Für das Odergebiet 1 Mill. M. für die Verbesserung unterhalb Breslaus, 2,5 Mill. M. für das Staubecken bei Ottmachau (Gesamtkosten 35 Mill. M.) an der Glatzer Neiße, 2 Mill. M. für die Verbesserung der Vorflut an der unteren Oder (den gleichen Betrag trägt Preußen). Für die Umkanalisierung des Untermains werden als 3. Rate 3 Mill. M. gefordert (Gesamtkosten 28 Mill. M.), für den Küstenkanal als 3. Rate 1,5 Mill. M. (Gesamtkosten 33 Mill. M.), für den weiteren Ausbau des Oder-Spree-Kanals 1,5 Mill. M.

Der Hauptbetrag von 24,5 Mill. M. ist zur Vollendung des Mittelland-Kanals nach dem Staatsvertrage vom 24. Juni 1926 ohne Ausbau des Oder-Spree-Kanals bestimmt. Davon entfallen 3,4 Millionen M. auf den Hauptkanal von Hannover bis Peine mit Zweigkanal nach Hildesheim, 18,1 Mill. M. auf die Strecke östliche Peine bis Burg mit Zweigkanälen und Ausführungen am Südflügel, 3 Mill. M. für den Ausbau des Ihle-Plauer-Kanals. Die sämtlichen, für den Hauptkanal mit Zweigkanälen ab Beginn 1927 noch aufzuwendenden Mittel sind auf 270, für den Südflügel auf 90 Mill. M. veranschlagt, von denen 20,7 Mill. M. schon bewilligt waren. Vom Restbetrag ¾ a. d. Reich.

Von den Ansätzen im ordentlichen Haushalt sind 1,05 Mill. M. für allgemeine Bedürfnisse der Reichswasserstraßenverwaltung bestimmt. 9,25 sind für Binnenwasserstraßen, 14,45 für Seewasserstraßen, 2,25 Mill. M. für beide gemeinsam bestimmt, kleinere Beträge für wissenschaftliche Zwecke (Versuche mit Eisenbeton, Anstrichtechnik, Forschungsstelle für Bodenmechanik usw.).

Von den Mitteln für Seewasserstraßen sind für Preußen 6,78 Mill. M. bestimmt, davon 3,3 Mill. M. als 14. Teilbetrag auf die Verbesserung der Schiffahrtstraße Stettin—Swinemünde, 1,75 Millionen M. als 11. Teilbetrag für die Umgestaltung des Königsberger Seekanals. Für Hamburg sind 2,71 Mill. M. vorgesehen, vorwiegend zur Verbesserung der Unterelbe, davon eine 1. Rate für die Regulierung bei Pagensand (Gesamtkosten 17,5 Millionen M.). Es soll hier eine Tiefe von 10 m unter mittl. Niedrigwasser erreicht werden. Kleinere Beträge entfallen auf Mecklenburg und Oldenburg, auf Bremen dagegen fast 5 Mill. M., davon 3 Mill. M. für Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser.

Von den Mitteln für Binnenwasserstraßen erhält mit 7,76 Mill. M. Preußen den Hauptanteil. Davon kommen 75 000 M. auf Hochbauten, 850 000 M. auf Brückenbauten, 2,34 Mill. M. auf Schleusen und Wehrbauten usw., 842 000 M. auf Uferschutz und Dämme, der Rest auf Verbesserung der Wasserstraßen selbst. Von den Einzelzahlen sei nur ein 2. Teilbetrag von 1,2 Mill. M. für die Schleppzugsschleuse bei Hameln hervorgehoben. Kleinere Beträge sind für Bayern, Hessen, Sachsen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin und Lübeck bestimmt. In Mecklenburg handelt es sich um Fertigstellung der Arbeiten zur Regulierung der Warnow und Verbesserung der Elbewasserstraße einschl. Schleusenbauten mit insges. 745 000 M. —

— Fr. E. —

Inhalt: Die berühmten Paragraphen 7—9 der preuß. Bauordnung — Das Bauwesen im Reichshaushalt 1928 —

Verlag Deutsche Bauzeitung G. m. b. H., Berlin — Für d. Redaktion verantw.: Fritz Eiselen, Berlin — Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48